

Vorsorge Leitfaden

Sylvia Dannemark
Roger Rauw



Die Eiche
aktiv • attraktiv • informativ VoG



Veröffentlichung im Rahmen der Kampagne
„Früher an später denken!“
der König-Baudouin-Stiftung

2. Auflage

Eine Veröffentlichung der Eiche VoG

Seniorenvereinigung der Christlichen Krankenkasse

Erwachsenenbildungsorganisation der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

VORSORGE

Leitfaden



Praktischer Ratgeber zur Regelung und Erfassung von wichtigen Vorsorge-Entscheidungen.
Entscheidungshilfe bei der verantwortlichen Vorsorge für den letzten Lebensabschnitt.

Autoren



Sylvia Dannemark

Mittelschullehrerin im Bischöflichen Institut Büllingen.



Roger Rauw

Geschäftsführer der Eiche VoG,
Erwachsenenbildungsorganisation und Seniorenvereinigung



Veröffentlichung im Rahmen der Kampagne
„Früher an später denken!“
der König-Baudouin-Stiftung

INHALT

Inhaltsverzeichnis	4
Vorwort	5
Erläuterungen	
1. Persönliche Daten	6
Kontaktdaten	7
Krankenkasse	7
Bankkonten	8
Abonnements und Mitgliedschaften	9
Pensionen und Renten	9
Versicherungen	9
Haus/Mietwohnung	10
Sonstiges	10
2. Medizinische Betreuung	11
Gesundheitliche Auffälligkeiten	12
Eingriffe	13
Arzneimittel	13
Unverträglichkeiten/Allergien	13
3. Vorsorge	14
Vermögensverwalter/Generalvollmacht	15
Patientenrechte	17
Patientenverfügung	18
Euthanasie (Sterbehilfe)	19
Vorsorge-Fragebogen	21
Willenserklärung zur Organspende	33
Testament	35
4. Letzter Wille	37
Wer muss im Todesfall benachrichtigt werden?	39
Quellen	41
Anhang	42
Bestimmung einer Vertrauensperson	43
Bestimmung eines Bevollmächtigten (im Rahmen der Patientenvertretung)	44
Abberufung des bestimmten Bevollmächtigten (im Rahmen der Patientenvertretung)	45
Muster der vorgezogenen Willenserklärung mit Bezug auf die Sterbehilfe	46
Formular einer Willenserklärung mit Bezug auf die Organspende	48
Willenserklärung zur Feuerbestattung	49
Erklärung bezüglich der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart	50

Vorwort

Roger Rauw

Der bekannte, deutsche Komiker Heinz Erhardt umschrieb die Flut von Verträgen und Verpflichtungen, mit denen sich der Mensch im Laufe des Lebens konfrontiert sieht, mit dem scherzhaften Zitat : "Von der Wiege bis zur Bahre : Formulare, Formulare..." Viele Jahre sind seitdem vergangen und die Menge dessen, was man im Volksmund als "Papierkram" bezeichnet, ist heute um ein Vielfaches größer als zu Erhardts Zeiten. Da muss man schon sehr viel Geduld aufbringen, um sich durch das Formular-Chaos zu wühlen.

Wenn Sie nur mal überlegen, wieviele Versicherungen Sie besitzen. Wenn Sie Ihre heutige Bankverbindung mal mit der von früher vergleichen. Dann werden Sie sicher verstehen, weshalb es wichtig ist, ein Inventar von all diesen Verträgen und Verpflichtungen anzulegen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen dabei ein Ratgeber sein und zugleich Anregung für Sie, sich mit Fragen der **Verantwortlichen Vorsorge für den letzten Lebensabschnitt** zu beschäftigen. Genau so wie Sie Ihre Zukunft gestalten, haben Sie auch das Heft in der Hand, wenn es um Fragen rund um Organspende, Patientenverfügung, Vorsorge und Testament geht. Sie haben das Recht, Ihre Wünsche zu äußern und Einfluss zu nehmen.

Das Herzstück dieser Veröffentlichung ist der eigentliche **Vorsorge-Fragebogen**, den Sie im Mittelteil finden und heraustrennen können. In diesem Fragebogen haben Sie die Möglichkeit, ein Inventar von Ihren Verträgen, Verpflichtungen und Vorsorgeentscheidungen zu machen. Die Informationen im Heft sollen Ihnen dabei behilflich sein und die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen. Als Anhang finden Sie am Ende Muster von wichtigen Formularen zur Willenserklärung.

Vorsorgeentscheidungen treffen Sie für sich und für Ihre Angehörigen. Letztendlich geht es darum, Verantwortung zu übernehmen, sich mit dem Thema zu befassen, sich persönlich zu positionieren und für Klarheit zu sorgen, damit Sie selbst innere Ruhe finden können !

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen unser Vorsorge-Leitfaden ein wertvoller Begleiter dabei sein könnte.



1. Persönliche Daten

1. Persönliche Daten

Unter persönliche Daten sind Angaben zur genauen Identifikation Ihrer Person erfasst. Hierzu gehören Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Zivilstand sowie die Nummer Ihres Personalausweises.

Kontaktdaten

Hier wird dokumentiert, wie Sie zu erreichen sind: Ihre vollständige Anschrift mit Telefon-, Handy- und gegebenenfalls Ihrer Faxnummer und E-Mail-Adresse.

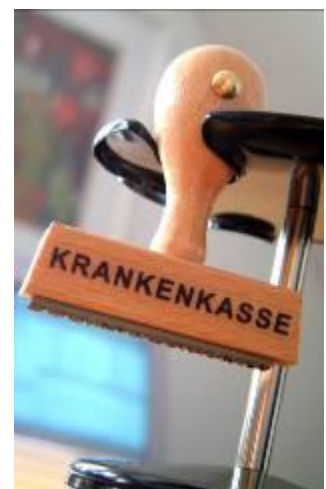
Nationalregister (INSS)

Jeder Mensch besitzt eine Erkennungsnummer des Nationalregisters. Sie befindet sich auf der Rückseite des Personalausweises und setzt sich aus drei Nummernblöcken zusammen:

- o dem Geburtsdatum (Jahr, Monat, Tag),
- o einer dreistelligen Nummer
(die Männer haben ungerade und die Frauen gerade Zahlen)
- o und einer zweistelligen Zusatznummer.

Kontaktperson im Notfall (ICE)

- o Diese Person wird in einer Notfallsituation von Rettungshelfern kontaktiert. So kann man Angehörige oder Ihnen nahe stehende Menschen benachrichtigen, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.
- o Es gibt eine internationale Anregung unter der Bezeichnung „**ICE**“ (**In Case of Emergency – Im Notfall**). Sie sieht vor, dass man die Kontaktperson unter dem Namen „*ICE-Name*“ (*Beispiel: ICE-Max Mustermann*) ins Handy einspeichert. So können Rettungshelfer bei einem Unfall direkt darauf zugreifen.
- o Im Falle von mehreren Notfallkontakten speichert man diese unter ICE1-Name, ICE2-Name usw. ins Telefonregister des Mobiltelefons ein.
- o Man sollte diese ICE-Kontaktpersonen davon in Kenntnis setzen, dass man sie als solche im Handy führt.



Krankenkasse

Unter dieser Rubrik erfassen Sie den Namen Ihrer Krankenkasse und Ihre Nationalregisternummer.

Bankkonten

Hier geht es um die Auflistung aller Bankverbindungen, über die Sie verfügen.

Bankkarten



In Belgien gibt es eine Telefonnummer, die es ermöglicht, seine Karte im Fall von Diebstahl oder Verlust sperren zu lassen: **070/344.344**. Dieser Service nennt sich **Card Stop**, gilt für alle Banken in Belgien und steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.

➔ Leider gibt es diesen Dienst nur in französischer, niederländischer und englischer Sprache.



Denken Sie bitte auch daran, im Falle eines Diebstahls, innerhalb von 24 Stunden die Polizei zu benachrichtigen.

Kontenversicherung bei Unfalltod

Die meisten Banken bieten bei der Eröffnung von Konten eine Versicherung an, die jährlich mit den Kontogebühren abgerechnet wird. Diese sogenannte Depositenversicherung, auch Kontenversicherung genannt, enthält je nach Bankinstitut unterschiedliche Garantien. Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Bank.

Bankschließfach

Bevollmächtigte und Mitmieter müssen sich vor dem Zugang in ein Besucherregister eintragen und unterschreiben. **Ehegatten** können, ungeachtet ihres eherechtlichen Güterstandes, getrennt Zugang zum Schließfach haben. Sie können aber auch mit der Bank andere Bedingungen vereinbaren.



Wird das Schließfach von verschiedenen Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, gemietet, wird ein Vertrag auf „Gemeinschaftseigentum“ abgeschlossen. In diesem Fall haben sie nur gemeinsam Zugang, insofern keine gegenseitige Vollmacht eingetragen wurde.

Der Mieter kann einem oder mehreren Mitmieter(n) oder einem oder mehreren Drittpersonen **Vollmacht** erteilen. Es ist ihm aber untersagt, seinen Vertrag einem Dritten zu übertragen oder das Schließfach unterzuvermieten.

Bei Tod eines Mieters oder seines Ehepartners wird das Schließfach im Beisein der Erben geöffnet und ein Inventar des Inhalts durch einen Notar, Gerichtsvollzieher oder einen Vertreter der Registrierungs- und Domänenverwaltung erstellt.

Abonnements und Mitgliedschaften

Der Mensch geht im Laufe des Lebens zahlreiche Verpflichtungen ein. Diese sind oft nicht übersichtlich, müssen aber im Todesfall von Drittpersonen wieder aufgelöst werden. Deshalb ist es sinnvoll, diese Abonnements und Mitgliedschaften für die Nachkommen aufzulisten.

Beispiele

Abonnements: Zeitungen, Fernsehzeitschriften, Fachmagazine, Kataloge, Kabelfernsehen, TV-Abonnements, Internet/Website, Handyvertrag, Lotterien, Dauerlose, Essen auf Rädern, Bibliothek, Kino, Theater usw.

Mitgliedschaften: Vereine, Fanclubs, Verbände, Gewerkschaft usw.

Pensionen und Renten

Die Pension, auch Ruhegehalt oder Rente genannt, ist ein regelmäßig ausbezahltes Einkommen, welches meist als Altersversorgung dient. Daneben gibt es jedoch noch eine Vielzahl von Zusatzrenten, auf die Sie situationsbedingt Anspruch haben können.



Bitte beachten Sie, dass Sie für jedes Konto, auf das eine Rente eingezahlt wird, eine Vollmacht für eine zweite Person vorsehen, um Probleme bei der Rückerstattung von zuviel gezahlten Beträgen zu vermeiden!

Hinterbliebenenrente

Nach dem Tod Ihres Ehegatten haben Sie Anrecht auf eine Hinterbliebenenrente. Diese wird unter bestimmten Bedingungen und auf Antrag bewilligt. Der entsprechende Antrag muss bei der Gemeindeverwaltung oder beim zuständigen Pensionsträger gestellt werden. Dort sollten Sie mit Ihrem Personalausweis und dem Familienstammbuch vorstellig werden.

Versicherungen

Versicherungen gibt es wie Sand am Meer. Manche sind weniger bedeutend, andere wiederum überaus wichtig! Wir empfehlen Ihnen unbedingt, eine Bestandsaufnahme Ihrer abgeschlossenen Versicherungsverträge zu machen – vielleicht gemeinsam mit dem Agenten Ihres Vertrauens.



Oft stellt sich heraus, dass Sie in manchen Fällen gar nicht oder nur unzureichend versichert sind. Es gibt aber auch Risiken, die unnötigerweise doppelt oder dreifach abgesichert wurden. Doppeltversicherungen sollten Sie aufspüren und möglichst kündigen.

Versicherung des Hauspersonals

Für Ihre Putzfrau oder Ihren Gärtner sind Sie der gesetzlich haftende Arbeitgeber. Ein Unfall ist sehr schnell geschehen: Die Putzfrau rutscht auf der Treppe aus oder der Gärtner schneidet sich beim Heckescheren in den Finger. In diesem Fall kommt die „**Versicherung des Hauspersonals**“ zum Einsatz, insofern Sie eine solche abgeschlossen haben. Diese Versicherung deckt Körperschäden und gilt für alle Personen, die gelegentlich oder regelmäßig für Sie arbeiten (z.B. Babysitter, Putzfrau, Gärtner usw.). Bei manchen Versicherungsgesellschaften ist es möglich, das Hauspersonal über die Familienhaftpflichtpolice zu versichern. Dies muss aber beim Versicherer gemeldet werden und kann eine geringfügige Prämienerrhöhung zur Folge haben.



Achtung: Durch das Gesetz für Arbeitsunfälle vom 10. April 1971 sind Sie sogar verpflichtet, Ihr Hauspersonal zu versichern!

Pensionssparen

Um eine individuelle Zusatzpension unabhängig von ihrer Berufstätigkeit anzusparen, haben Sie die Möglichkeit, einen Pensionssparvertrag bei einer privaten Versicherung oder Bank abzuschließen. Die Einzahlungen in einen solchen Pensionssparvertrag sind steuerlich absetzbar. Der Höchstbetrag, der steuerlich berücksichtigt wird, richtet sich nach dem Index. Kleiner Nachteil: Auch die Rendite wird besteuert.

Haus/Mietwohnung

Wenn Sie Eigentümer sind, geben Sie bitte den Namen des Notars, der die Akte angelegt hat, sowie die Referenz der Urkunde (Aktenzeichen) an. Im Falle einer Mietwohnung empfiehlt sich die namentliche Angabe des Vermieters und dessen Telefonnummer.



Laufende Kosten

Diese Aufstellung ist sehr wichtig, weil die entsprechenden Verträge irgendwann einmal gekündigt werden müssen. Der Name der Gesellschaft mit Telefon- und Kundennummer reicht aus, um die Verträge ausfindig zu machen.

Eigentum/Grundstücke

Wenn Sie weiteres Eigentum besitzen, haben Sie unter dieser Rubrik die Möglichkeit, diese Besitztümer ebenfalls aufzulisten.

Sonstiges

Hierunter fällt die Angabe Ihrer Familienzulagenkasse (falls vorhanden) sowie Ihres Arbeitgebers mit Telefonnummer, Kontaktperson (Personaldienst) und Sozialdienst.



2. Medizinische Betreuung

2. Medizinische Betreuung

Allgemeine Medizinische Akte

Seit Mai 2002 ist es möglich, seinen Hausarzt um Eröffnung einer Allgemeinen Medizinischen Akte (AMA) zu ersuchen.

Diese bringt gewisse Vorteile mit sich:

- o Ihre Krankenkasse gewährt Ihnen eine Ermäßigung auf Ihren Eigenanteil an den Kosten eines Arztbesuches.
- o Alle Informationen, die Ihre Gesundheit betreffen, werden bei einem Arzt Ihres Vertrauens zusammengefasst. Dies ermöglicht eine bessere Begleitung des Patienten und die Vermeidung unnötiger Untersuchungen.
- o Das Anlegen und die Verwaltungskosten dieser Akte werden vollständig von Ihrer Krankenkasse erstattet.



Die Vorteile erlöschen, wenn die Akte nicht jährlich verlängert wird. Diese Verlängerung erfolgt in der Regel anlässlich einer Beratung oder eines Besuchs bei Ihrem Hausarzt.

Sie sind berechtigt, Ihre Allgemeine Medizinische Akte einzusehen und eine Kopie zum Selbstkostenpreis zu erhalten. Dies beinhaltet aber nicht die Einsicht in die persönlichen Notizen des Arztes oder in Daten, die Dritte betreffen.

Bei Arztwechsel können Sie um die Übermittlung der Akte bitten, damit die Kontinuität der Behandlung gewährleistet wird.

Blutgruppe

Es kann im Notfall hilfreich sein, wenn man einen Blutpass bei sich führt. Sie erhalten diesen Blutpass, der Aufschluss über Blutgruppe, Rhesusfaktor und Genotyp (Erbbild) gibt, auf einfache Nachfrage bei Ihrer nächsten Blutabnahme im Krankenhaus oder Labor.

Gesundheitliche Auffälligkeiten

Diese Rubrik dient zur Auflistung der letzten schwereren Erkrankungen, die über normale Grippe hinausgingen und für die der Besuch eines Facharztes unumgänglich war.



Eingriffe

Hier geht es um die chronologische Erfassung der chirurgischen Eingriffe (Operationen), die bei Ihnen vorgenommen wurden.

Arzneimittel

Wenn Sie regelmäßig Medikamente einnehmen, sollten Sie diese hier auflisten und den Grund für die Einnahme vermerken.



Unverträglichkeiten/Allergien

Im Notfall ist es wichtig, zu wissen, ob Sie unter irgendwelchen Unverträglichkeiten oder Allergien leiden, insbesondere dann, wenn diese möglicherweise sogar lebensbedrohlich sind!

Allergikern wird deshalb empfohlen, beim Facharzt einen Allergiepass (Allergieausweis) zu beantragen. Hierbei handelt es sich um ein medizinisches Dokument, das sämtliche Angaben über die beim Inhaber vorliegenden Allergien enthält. Neben den Substanzen, die die Allergie auslösen, sind auch die Produkte verzeichnet, die das Allergen enthalten können (z.B. Seifen, Kosmetika). **Diesen Allergiepass sollte man immer bei sich tragen.**



Notizen: -----



3. Vorsorge

3. Vorsorge



Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter muss immer ganz den individuellen Vorstellungen, Wünschen und Lebenssituationen entsprechen.

Die nachfolgenden Vorsorgemaßnahmen dienen dazu, dass Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht auch dann noch wahrnehmen können, wenn Ihre Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, eingeschränkt oder erloschen ist.

Vermögensverwalter/Generalvollmacht

Vorläufiger Vermögensverwalter

Hier geht es darum, einen „vorläufigen Verwalter“ für das Vermögen einer Person zu benennen, die dieses Vermögen aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst verwalten kann.

Hierzu müssen zwei Bedingungen erfüllt werden:

- o Die Person muss volljährig sein und darf noch keinen gesetzlichen Vertreter haben;
- o die Person muss sich in einem Gesundheitszustand befinden, in dem sie außerstande ist, ihr Vermögen selbst zu verwalten.



Prozedur

1) Einreichen eines Antrages durch die Person selbst, den Prokurator des Königs oder „jeden Interesse Habenden“ (= Person die über die Situation der zu beschützenden Person auf dem Laufenden ist, z. B. ein Mitglied der Familie, ein Freund, eine Vertrauensperson, ein Nachbar, ...)

Die Antragseinreichung erfolgt durch gebührenfreie Hinterlegung eines schriftlichen Gesuchs in zwei Exemplaren beim zuständigen Friedensgericht. Diesem Gesuch sollte eine ausführliche ärztliche Bescheinigung beiliegen, die vor nicht mehr als 15 Tagen ausgestellt wurde und den Gesundheitszustand der zu schützenden Person schildert.

2) Der Friedensrichter hört die zu schützende Person an und holt alle nützlichen Auskünfte ein. Zu diesem Zweck kann er jede Person anhören, die ihm Auskunft geben kann.

3) Der Friedensrichter fasst einen Beschluss. Dieser wird „Verfügung“ genannt.

Der Friedensrichter kann praktisch jede Person als vorläufigen Verwalter bezeichnen - ausgenommen Personen die zur Leitung oder zum Personal der Einrichtung gehören, in der sich die zu schützende Person befindet. Die Wahl des Verwalters richtet sich nach der Art und Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens, dem Gesundheitszustand der zu schützenden Person sowie ihrer familiären Lage.

Vorzugsweise wählt der Friedensrichter den Ehepartner, ein Mitglied aus der engeren Familie oder eine Vertrauensperson der zu schützenden Person. Falls er eine fremde Person auswählt, handelt es sich hierbei meistens um einen Anwalt oder einen Notar.

Der Verwalter sollte selbstlos handeln und die nötigen Fähigkeiten besitzen, den Auftrag gut zu erfüllen. Es ist seine Aufgabe, das Vermögen der geschützten Person mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu verwalten, d.h. gewissenhaft, sorgfältig, genau und ohne Versäumnisse.

Seine Handlungsfreiheit ist allerdings begrenzt. Für manche Rechtshandlungen benötigt er eine **Sondergenehmigung des Friedensrichters**:

- o zum Vertreten der geschützten Person als Kläger vor Gericht;
- o zur Veräußerung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens;
- o zum Aufnehmen eines Darlehens oder zur Bewilligung einer Hypothek;
- o zum Annehmen oder Ablehnen einer Erbschaft;
- o zum Abschließen eines Pachtvertrages oder eines Geschäftsmietvertrages;
- o zum Eingehen eines Vergleiches;
- o zur Zustimmung eines Antrags bezüglich Immobilienrechte.

Sollte die geschützte Person selber Rechthandlungen vollziehen, für die ihr die Befugnis entzogen worden ist, sind diese Handlungen von Rechts wegen nichtig (diese Nichtigkeit ist aber relativ).

Der Friedensrichter kann den Auftrag des vorläufigen Verwalters jederzeit beenden, seine Befugnisse abändern oder ihn ersetzen.

Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ist eine umfassende **Vollmacht für alle rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, dies gilt sowohl für Verwaltungs- wie auch für Verfügungshandlungen**. Der Umfang der Vollmacht ergibt sich aus dem Vollmachtsvertrag bzw. aus der Vollmachtserklärung, die vor einem Notar verfasst wird.

Im Vollmachtsvertrag kann eine **Vertrauensperson** aufgeführt werden, die zur Überprüfung der Handlungen und im Falle von Uneinigkeiten zwischen Angehörigen und dem Bevollmächtigten interveniert. Bei Interessenkonflikt oder Beendigung des Mandates durch den Bevollmächtigten kann außerdem ein **Ersatzbevollmächtigter** benannt werden. Und ein **Verwalter** kann und sollte vorgeannt werden, für den Fall, dass der Friedensrichter es für notwendig erachten sollte, einen solchen zu bestimmen.

Durch das neue Gesetz vom 1. September 2014 hat der Vollmachtgeber jetzt die Möglichkeit, im Rahmen der Generalvollmacht nicht nur eine Vertrauensperson und einen Ersatzbevollmächtigten sondern gleichzeitig auch schon einen Vermögensverwalter zu benennen.

Patientenrechte

Das **Gesetz zu den Patientenrechten** gibt es in Belgien erst seit dem 6. Oktober 2002. Es regelt insbesondere den juristischen Status von Patienten, die nicht mehr in der Lage sind, eigenständige Entscheidungen zu treffen wie beispielsweise Menschen, die an Demenz erkrankt sind oder gar Komapatienten.



Aufgrund dieses Gesetzes haben Patienten jetzt die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu bestimmen bzw. einen Bevollmächtigten zu ernennen.

- o **Die Vertrauensperson** darf Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten einholen, die Patientenakte einsehen, eine Kopie davon erhalten und Beschwerden einreichen. Jedoch hat sie nicht das Recht, im Namen des Patienten zu handeln.
- o **Der Bevollmächtigte** darf, im Gegensatz zur Vertrauensperson, im Namen des Patienten Entscheidungen treffen, wenn dieser selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Zudem legt das Gesetz fest, welche Informationen Patienten erhalten müssen und wie sie Einsicht in ihre Patientenakte nehmen können. In jedem Krankenhaus ist eine sogenannte Ombudsstelle eingerichtet worden, an die Sie sich wenden können, wenn Sie eine Beschwerde einreichen möchten.

Der Patient hat das Recht...

- o umfassend informiert zu werden;
- o eine Behandlung zuzulassen oder sie zu verweigern;
- o die eigene Patientenakte einzusehen und eine Kopie davon zu erhalten;
- o auf Schutz seines Privatlebens;
- o auf sorgfältige und qualifizierte Behandlung;
- o auf freie Wahl der Berufsfachkraft (Arzt, Zahnarzt usw.);
- o sich bei Unzufriedenheit zu beschweren.

Weitere Informationen zu den Patientenrechten finden Sie auf der 4-sprachigen Website „**www.patientrights.be**“. Die Vorlagen für die Bestimmung einer Vertrauensperson oder eines Bevollmächtigten finden Sie im Anhang dieses Heftes.

Notizen:

.....

.....

.....

.....

Die Patientenverfügung



Solange ein Patient noch bei Bewusstsein ist und seinen Willen zum Ausdruck bringen kann, ist die Situation verhältnismäßig einfach. Ist dies jedoch nicht der Fall, tun sich sowohl Angehörige als auch Vertrauenspersonen und Bevollmächtigte schwer, den Willen der Menschen zu berücksichtigen, für die sie stellvertretend handeln. Denn für beide besteht in der Regel das Problem, dass sie die konkreten Wünsche der ihnen anvertrauten Personen nicht immer kennen können.

Wenn Sie sicher sein wollen, dass ihren Wünschen hinsichtlich der Behandlung auch dann entsprochen wird, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen selbst zu äußern, sollten Sie rechtzeitig eine Patientenverfügung machen. Das Gesetz zu den Patientenrechten bildet hierzu den rechtlichen Rahmen.

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Erklärung. Sie dokumentiert den Willen einer Person für den Fall, dass sie ihr Selbstbestimmungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nicht mehr wirksam ausüben kann. Mit Hilfe dieser vorgezogenen Willenserklärung kann eine Person zu einem Zeitpunkt, an dem sie noch in vollem Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten ist, die Wahl der Behandlung und damit den Verlauf ihrer letzten Lebensphase mitbestimmen.

Die Ethikkommission für Senioren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat sich eingehend mit der Thematik des würdevollen Sterbens befasst und im Zuge dessen eine Broschüre und ein Muster einer solchen Patientenverfügung ausgearbeitet. Sie finden diese auf der Website "www.dglive.be"

In Belgien sprechen wir oft von lebensverkürzenden Maßnahmen, wenn wir uns mit Patientenverfügungen befassen. Eine Patientenverfügung muss aber nicht unbedingt die Einschränkung von Behandlungsmaßnahmen als Zielsetzung haben, sondern kann auch den Wunsch nach medizinischer Maximalbehandlung unter Inkaufnahme der damit verbundenen Begleiterscheinungen beinhalten.

Notizen: -----

Euthanasie (Sterbehilfe)

Die Euthanasie ist in Belgien gesetzlich geregelt. Man unterscheidet dabei zwischen dem Patienten, der bei vollem Bewusstsein um Sterbehilfe bittet, und dem Patienten, der nicht mehr bei Bewusstsein ist, aber eine vorgezogene Willenserklärung abgegeben hat.

Patient bei Bewusstsein

Grundvoraussetzungen:

- o Der Patient ist **volljährig, handlungsfähig und bei Bewusstsein** zum Zeitpunkt seiner Bitte.
- o Die Bitte wird **freiwillig, überlegt, wiederholt und ohne Druck von außen** formuliert.
- o Der Patient befindet sich in einer **medizinisch aussichtslosen Lage** und leidet unter anhaltenden, unerträglichen körperlichen oder psychischen Qualen, die nicht gelindert werden können.

Die Bitte des Patienten muss schriftlich festgehalten werden. Das Dokument muss, wenn möglich, vom Patienten selbst erstellt, datiert und unterzeichnet werden.

Ist dieser dazu nicht in der Lage, muss er diese Aufgabe im Beisein des Arztes einer volljährigen Person übertragen. Diese darf keinerlei materielles Interesse am Tod des Patienten haben. Die Gründe für die Unfähigkeit des Patienten, seinen Wunsch selbst festzuhalten, müssen ebenfalls schriftlich dokumentiert werden.



Der Patient kann seine Bitte jederzeit widerrufen.

Patient ist nicht bei Bewusstsein

In diesem Fall ist der Patient nicht mehr in der Lage, seine Bitte schriftlich zu formulieren. Es muss also eine **vorgezogene Willenserklärung** existieren. Diese darf hand- oder maschinengeschrieben sein.

Inhalt und Bedingungen:

- o Hier muss der Betreffende vor allem präzise und unmissverständlich seinen Willen festhalten, dass ihm ein Arzt Sterbehilfe leistet, falls er seinen Willen nicht mehr äußern kann.
- o Persönliche Daten zur Identifikation: Hauptwohnort, vollständige Adresse, Nummer des Nationalregisters, Geburtsdatum und -ort.

- o Der Betreffende muss außerdem vermerken, dass die Willenserklärung Ausdruck seines freien Willens und überlegt aufgesetzt ist. Dies sollte durch Zeugen und eventuelle Vertrauenspersonen bestätigt werden.
- o Außerdem sollte der Antragsteller vermerken, dass er die Willenserklärung auch respektiert wissen möchte. Dieser Vermerk zwingt den Arzt aber keinesfalls, dem Wunsch des Antragstellers zu entsprechen.
- o Die vorgezogene Willenserklärung muss im Beisein von zwei volljährigen Zeugen aufgesetzt werden. Mindestens einer der beiden darf kein materielles Interesse am Tod des Patienten haben. Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Wohnort, vollständige Adresse, Nummer des Nationalregisters, Telefonnummer, Geburtsdatum und -ort, evt. Verwandtschaftsgrad) müssen dokumentiert werden.
- o Der Betreffende kann auch eine oder mehrere volljährige Vertrauensperson(en) in der gewünschten Vorzugsreihenfolge vermerken. Deren Rolle besteht darin, den Arzt vom Willen des Patienten in Kenntnis zu setzen und ihn auch über die bestehende Willenserklärung zu informieren.
- o Es muss auch erwähnt werden, in wie vielen Exemplaren die Erklärung aufgestellt wurde und wo diese aufbewahrt werden.
- o Das Datum und der Ort der Erstellung müssen angegeben werden; jede an der Erstellung beteiligte Person muss ihre Identität und den Bezug zum Antragsteller angeben. Zudem muss sie den Antrag datieren und unterzeichnen.

Kann die betreffende Person die Willenserklärung aufgrund körperlicher Unfähigkeit nicht selbst aufsetzen oder unterzeichnen, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Erklärung des Patienten bei Bewusstsein: Sie kann durch eine Person aufgestellt werden, die keinerlei materielles Interesse am Tod des Betreffenden hat. Der Grund für die Unfähigkeit, die Erklärung selbst aufzusetzen, muss dokumentiert werden.

Der einzige Zusatz besteht darin, dass in diesem Falle ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beigelegt sein muss. Die persönlichen Daten der Person, die die Willenserklärung aufsetzt, müssen ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

Die Willenserklärung zur Sterbehilfe (Euthanasie) muss alle 5 Jahre bestätigt werden, um ihre Gültigkeit zu behalten. Sie kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen oder verändert werden.

Notizen: -----

Vorsorge Fragebogen

Sylvia Dannemark
Roger Rauw



Veröffentlichung im Rahmen der Kampagne
„Früher an später denken!“
der König-Baudouin-Stiftung

Vorsorge

Fragebogen

1. Persönliche Daten

Name	
Vorname(n)	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsort und -datum	
Geschlecht	
Zivilstand	
Personalausweis Nr.	

Kontaktdaten

Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Wohnort	
Land	
Telefon	
Mobiltelefon	
Telefax	
E-Mail	
Kontaktperson im Notfall	
Telefon	

Krankenkasse

Krankenkasse	
Nationalregister (INSS)	

Notizen: -----

Bankkonten

Girokonto	
Bankkarten	
Kreditkarten	
Depositenversicherung	
Sparkonto	
Bankschließfach	

Andere Konten und Vermögensanlagen

Abonnements

Mitgliedschaften (Gewerkschaft, Partei, Verein, Ehrenämter)

Pensionen/Renten

	Gesellschaft	Telefon	Kundennummer
Alterspension (1)			
Alterspension (2)			
Auslandspension			
Betriebspension			
Hinterbliebenenpension			
Sonstige Pensionen			

Versicherungen

	Gesellschaft	Telefon	Policennummer
Autoversicherung			
Auto-Club-Mitgliedschaft			
Feuerversicherung			
Familienhaftpflicht			
Private Krankenversicherung			
Tierhalterhaftpflicht			
Hauspersonal			
Rechtsschutz			
Pensionssparen			
Lebensversicherung (Arbeit)			
Restschuldversicherung			
Restschuldversicherung			
Sterbegeldversicherung			
Sonstige			

Haus/Mietwohnung

Eigenheim/Urkunde Vermieter/Telefon			

Laufende Kosten

	Gesellschaft	Telefon	Kundennummer
Elektrizität			
Wasser			
Gas			
Fernsehen			
Telefon			
Mobiltelefon			
Internet			
Sonstiges			

Eigentum/Grundstücke

Sonstiges

Familie		
Familienzulage		
Beruf		
Arbeitgeber		
Kontaktperson		
Sozialdienst		
Sonstiges		

2. Ärztliche Betreuung

Hausarzt		
Allgemeine medizinische Akte	0 Ja	0 Nein

Blutgruppe/Rhesus/Genotyp		
---------------------------	--	--

Gesundheitliche Auffälligkeiten

Behandelnder Arzt	Erkrankung	Datum

Eingriffe

Behandelnder Arzt	Art der Operation	Datum

Arzneimittel

Medikament/Dosis	zur Behandlung von	Einnahme

Unverträglichkeiten/Allergien

Medikamente	
Lebensmittel	
Andere Allergien	
Allergiepass	

Häusliche Dienste

Essen auf Rädern		
Familienhilfsdienst		
Krankenpfleger(in)		
Andere Dienste		

3. Vorsorge

Vermögensverwalter/Generalvollmacht

Name/Eigenschaft		
Anschrift/Telefon		

Patientenverfügung

Hinterlegt bei		
Anschrift/Telefon		

Willenserklärung zur Sterbehilfe (Euthanasie)

Hinterlegt bei		
Anschrift/Telefon		

Willenserklärung zur Organspende

Hinterlegt bei		
Anschrift/Telefon		

Testament

Hinterlegt bei		
Anschrift/Telefon		

Notizen: -----

4. Letzter Wille

Religionszugehörigkeit

Konfession		
Kirchliche Trauerfeier	0 Ja	0 Nein

Beisetzung

Gewünschte Bestattungsart	0 Erdbestattung	0 Feuerbestattung
Willenserklärung hinterlegt bei		
Anschrift/Telefon		
Bestattungsunternehmen	0 erwünscht	0 beauftragt
Anschrift/Telefon		
Bestehende Grabstätte	0 Ja	0 Nein
Wenn ja, wo?		
Auftrag zur Grabpflege		
Anschrift/Telefon		

Besondere Wünsche

für Trauerfeier, Todesanzeige und Totenzettel	

Liste von Personen, die im Sterbefall benachrichtigt werden sollen (Verwandte, Freunde, Nachbarn)

[illegible]

Persönliche Ratschläge und Mitteilungen für Angehörige und Hinterbliebene

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The paper is framed by a thick green border. There are no markings, text, or drawings on the page.

Aufbewahrungsort der persönlichen Dokumente	Heiratsbuch, Ehevertrag, Notarielle Urkunden usw.
---	---

Datum		
Unterschrift		



Willenserklärung zur Organspende

Bei der Entnahme und Transplantation von Organen unterscheidet man zwischen dem lebenden Spender und dem toten Spender.

Der lebende Spender

Beim lebenden Spender können wieder nachwachsende Gewebe (Blut, Knochenmark) entnommen werden sowie bestimmte Organe und Teile von Organen (Niere, Lungen- oder Leberflügel, Teil der Bauchspeicheldrüse oder des Darms).



Andere Organe dürfen nur entnommen werden, wenn das Leben des Empfängers in Gefahr ist und man mit Gewebe, Zellen und Organen eines toten Spenders nicht das gleiche Ergebnis garantieren kann. Ein solcher Eingriff erfordert das Einverständnis des Spenders.

Erforderlich ist eine datierte, schriftliche Genehmigung des Spenders (bzw. eines zivilrechtlichen Verwandten), die in Gegenwart eines Zeugen unterschrieben wird.

Der tote Spender

In diesem Fall spricht man von einer post-mortem Spende. Der Spender kann aufgrund eines Hirn- oder Herztodes verstorben sein. Die Mehrheit der Spender stellen derzeit die **hirntoten Spender**: das Gehirn hat keine Funktion mehr, aber das Herz schlägt.

Der Hirntod muss von drei Ärzten festgestellt werden, die unabhängig von den Entnahme- und Transplantationsteams sind. Die Organe werden künstlich am Leben erhalten. In diesem Fall können je nach Ausgangslage alle Organe und Gewebe entnommen werden.



Die **herztoten Spender** werden auch als „Spender ohne schlagendes Herz“ bezeichnet. Wegen des fehlenden Blutkreislaufs können nur bestimmte Organe (Niere, Leber, Gewebe) entnommen werden.

Ein belgisches Gesetz von 1987 sieht vor, dass alle Bürger Belgiens und jene, die seit mindestens sechs Monaten in Belgien wohnen, als Organspender gelten.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- o Möchte man seinen ausdrücklichen Wunsch, Organspender zu sein, festlegen, kann man bei der Gemeinde ein Formular mit einer entsprechenden Willenserklärung hinterlegen. Diese Erklärung wird ins Nationalregister gespeichert, das von den Chirurgen konsultiert wird.
- o Man entschließt sich, auf keinen Fall Organe zu spenden: Auch in diesem Fall kann man das Formular mit der ausdrücklichen Weigerung bei der Gemeinde hinterlegen.

Die Familie kann keinen Einspruch gegen die Entscheidung der betroffenen Person erheben. Sollte man seine Meinung im Laufe des Lebens ändern, ist es möglich, seine Erklärung bei der Gemeinde zu widerrufen.

Falls keine Willenserklärung oder Weigerung vorliegt, wird die Familie gefragt, ob sie mit der Entnahme von Organen einverstanden ist. Dies ist aber eine schwere Entscheidung, die Sie Ihrer Familie möglichst abnehmen sollten!

Ein Organspender wird nicht der Wissenschaft zur Verfügung gestellt. Die entnommenen Organe oder Gewebe dienen einzig und allein der Transplantation bei Personen, die auf eine Organ- oder Gewebespende warten. Nach erfolgter Entnahme, wird der Familie der Körper des Verstorbenen zurückgegeben.

Weitere Informationen bezüglich Organspende finden Sie auf der Website „www.beldonor.be“. Hier finden Sie auch das Formular der Willenserklärung, das bei der Gemeinde hinterlegt werden kann.

Notizen: -----

Testament

Es existieren drei mögliche Formen eines Testamentes:

- o das eigenhändige, handgeschriebene Testament;
- o das öffentliche, notarielle Testament;
- o das internationale Testament.

Das eigenhändige, handgeschriebene Testament

- o vom Erblasser in allen (!) Teilen mit der Hand geschrieben;
- o mit Tag, Monat und Jahr datiert;
- o mit kompletter Unterschrift unterschrieben;
- o die eigene Identität sowie die der Begünstigten muss klar und deutlich daraus hervorgehen;
- o die Bestimmungen müssen klar und deutlich sein.



Um sicher zu gehen, dass dieses Testament auch gefunden wird, sollte man es bei einem Notar (gegen eine kleine Gebühr) in das „Zentralregister der Verfügungen des letzten Willens“ in Brüssel eintragen lassen.

➔ **Vorteil:** Es kann ohne die Mitarbeit Dritter verfasst werden. Sein Inhalt bleibt also geheim.

➔ **Nachteil:** Das Risiko von Fehlern bezüglich Form und Inhalt ist groß. Auch besteht die Gefahr der Unterschlagung oder des Verlustes. Es besitzt eine geringere Beweiskraft als die anderen Testamentsformen.

Das öffentliche, notarielle Testament

- o wird einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen (oder eines 2. Notars) diktiert;
- o es wird vom Erblasser, dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

➔ **Vorteil:** garantierte Wirksamkeit, geringes Risiko von Formfehlern, Beratung bei inhaltlichen Fragen.

➔ **Nachteil:** recht hohe Unkosten.



Das internationale Testament

Dieses Testament ist von Nutzen für Belgier oder Personen, die sich in Belgien aufhalten, deren Testament jedoch teilweise im Ausland vollstreckt werden muss. Es besteht aus zwei Teilen:

- o Das Testament (vom Erblasser oder einem Dritten hand- oder maschinengeschrieben) wird dem Notar vom Erblasser persönlich (!) ausgehändigt. Anschließend wird es vom Notar, den Zeugen und dem Erblasser unterschrieben. Der Notar hält das Datum der Hinterlegung fest.
- o In einer Erklärung teilt der Notar gesetzlich erforderliche Angaben mit. Dies geschieht in dreifacher Ausfertigung.

Ein Testament kann jederzeit vom Erblasser widerrufen werden. Beim Tod wird grundsätzlich nur das letzte Testament berücksichtigt, wenn dieses die vorherigen direkt oder indirekt widerruft!

Der Erblasser verfügt in seinem Testament nicht frei über sein Hab und Gut. Bestimmte Personen sind durch das Gesetz geschützt und haben Recht auf einen Anteil der Erbschaft, den sogenannten Pflichtteil.

Bei diesen „Pflichtteilerben“ handelt es sich um die Nachkommen (Kinder) und den Ehepartner. In Ermangelung eines Testaments tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Erkundigen Sie sich beim Notar, wie Sie Erbschaftssteuer verringern können. Solche Auskünfte sind kostenlos!

Notizen: -----



4. Letzter Wille

4. Letzter Wille

Religionszugehörigkeit

Hier geht es darum, welcher Konfession Sie angehören und ob Sie einen geistlichen Beistand im Notfall und bei Ableben eine kirchliche Trauerfeier wünschen.



Beisetzung

Vielleicht haben Sie sich schon Gedanken über die Art Ihrer Beisetzung gemacht, das Ergebnis Ihrer Überlegungen jedoch noch niemandem mitgeteilt. Hinsichtlich der Bestattung gibt es unterschiedliche Auffassungen. Sie sollten für sich entscheiden, ob Sie eine traditionelle Erdbestattung oder eher eine Feuerbestattung bzw. Einäscherung wünschen.

Um diese letztwillige Verfügung kund zu tun, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- o Entweder Sie besorgen sich bei einem Bestattungsinstitut eine Textvorlage (siehe Anhang) und füllen im dafür vorgesehen Textfeld Ihre handschriftliche Willensäußerung ein. Um sicher zu sein, dass Ihre Verfügung auch gefunden und beachtet wird, empfiehlt sich in diesem Fall die Erstellung von mehreren Exemplaren, wovon Sie eines zu Hause aufbewahren können (z.B. im Heiratsbuch). Weitere Formulare können Sie einer Person Ihres Vertrauens oder dem Bestattungsinstitut Ihrer Wahl aushändigen.
- o Die zweite Möglichkeit ist die Hinterlegung einer ausgefüllten Textvorlage (siehe Anhang) in Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung. In diesem Fall erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und Ihre Erklärung wird ins Nationalregister eingetragen.

Unabhängig davon, wo Sie das Dokument hinterlegt haben, können Sie Ihre Erklärung jederzeit abändern. Außerdem können Sie weitere Wünsche bezüglich der Bestattungsfeierlichkeiten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.

Notizen: -----

Wer muss im Todesfall benachrichtigt werden?

1. Standesamt

Das Ableben muss so bald wie möglich der Gemeindeverwaltung des Sterbeortes gemeldet werden, damit der Standesbeamte die Beerdigung bzw. die Einäscherung genehmigen kann. Diese Meldung muss von zwei volljährigen Personen übernommen werden. In den meisten Fällen wird diese Aufgabe vom Bestatter oder von der Krankenhausleitung übernommen.

Benötigte Unterlagen:

Ein vom Arzt ausgestellter Totenschein, der Personalausweis und gegebenenfalls das Familienstammbuch des Verstorbenen.

Bitten Sie um ausreichend Abzüge der Sterbeurkunde, um verschiedene Personen und Behörden in Kenntnis zu setzen.

2. Arbeitgeber

Benötigte Unterlagen: Auszug aus der Sterbeurkunde.

Prüfen Sie, ob alle Löhne/Gehälter, das Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und eventuelle andere Vergütungen ausgezahlt worden sind.

3. Die Finanzinstitute

Wenn der Verstorbene ein Bankkonto, ein Sparkonto, andere Anlagen, ein Schließfach oder einen Kredit bei einem Finanzinstitut hatte, muss dieses so schnell wie möglich über den Tod informiert werden.

4. Die Versicherungsgesellschaft

Hiermit ist zunächst die Versicherungsgesellschaft gemeint, bei der der Verstorbene eine Lebensversicherung abgeschlossen hat. Diese ist zu benachrichtigen und benötigt einen Auszug aus der Sterbeurkunde. Aber auch andere Versicherungsgesellschaften, bei denen der Verstorbene Versicherungsverträge abgeschlossen hat, müssen informiert werden.

5. Die Gewerkschaft

Bei Benachrichtigung der Gewerkschaft sollten Sie sich auch erkundigen, ob diese einen Teil der Bestattungs- oder Einäscherungskosten übernimmt. Manchmal ist dies der Fall.

6. Das Amt für Familienbeihilfen

Das Amt für Familienbeihilfen müssen Sie benachrichtigen, wenn der Verstorbene noch unterhaltsberechtignte Kinder hat. Hierzu benötigen Sie ebenfalls einen Auszug aus der Sterbeurkunde.

7. Die Krankenkasse

Sie benötigt ebenfalls eine Kopie der Sterbeurkunde, um die Mitgliedschaft aufzulösen.

8. Der Vermieter

Die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mieters werden automatisch auf dessen Erben übertragen. Der Mietvertrag muss also gekündigt werden, es sei denn der verstorbene Mieter hatte einen Mietvertrag auf Lebenszeit abgeschlossen, der durch seinen Tod automatisch beendet wird.

9. Die Rentenkasse(n)

Verstirbt ein Bezugsberechtigter oder sein Ehegatte, muss die Rentenkasse benachrichtigt werden. Die Rentenbeträge, die nach dem Tod gezahlt wurden, müssen erstattet werden.

In bestimmten Fällen kann der überlebende Ehegatte eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls auch Sterbegeld beanspruchen. Informationen hierzu erteilt die Gemeindeverwaltung oder der Pensionsdienst. Ob Sie Anspruch auf eine zusätzliche Hinterbliebenenrente haben, können Sie beim (früheren) Arbeitgeber des Verstorbenen oder der Rentenkasse des Arbeitgebers erfahren.

10. Sonstige Organisationen und Einrichtungen

Sollten die Abonnements bei der Telefon-, Gas-, Elektrizitäts- und Wassergesellschaft auf den Namen des Verstorbenen laufen, ist auch ihnen der Sterbefall zu melden. Außerdem sollte das Postamt sowie das Amt für Rundfunk- und Fernsehgebühren benachrichtigt werden.

Das Einregistrierungsamt wird automatisch von der Gemeindeverwaltung benachrichtigt. Nach dem Ableben muss, je nach Situation, innerhalb von 5 bis 7 Monaten eine Nachlasserklärung erstellt werden. Idealerweise beauftragt man hiermit einen Notar.

Notizen: -----

Quellen

LAZARUS M., Handbuch belgisches Recht, Eupen, 2006.

BELGOPOCKET 2009, Brüssel, 2009.

THOREAU P. (Ed.), Wie den Personen geholfen werden kann, die ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, ihr Vermögen zu verwalten, Brüssel, 1993.

JOURNAL DES TRIBUNAUX, November 2008, n° 6326, S. 613-621.

MONITEUR BELGE

Herzlichen Dank an die König-Baudouin-Stiftung für die Unterstützung bei der Finanzierung der zweiten Auflage.

Ein besonderer Dank geht an das Bestattungsunternehmen Despineux-Karls, Dechant Helmut Schmitz, die Gemeindeverwaltungen, Versicherungsgesellschaften, insbesondere Herrn Paul Bakus, und Finanzinstitute. Vielen Dank auch an den Patienten Rat und Treff.

Danke auch für die Unterstützung durch die Notare Edgar Huppertz und Renaud Lilien, Jacques Rijckaert und das Friedensgericht.

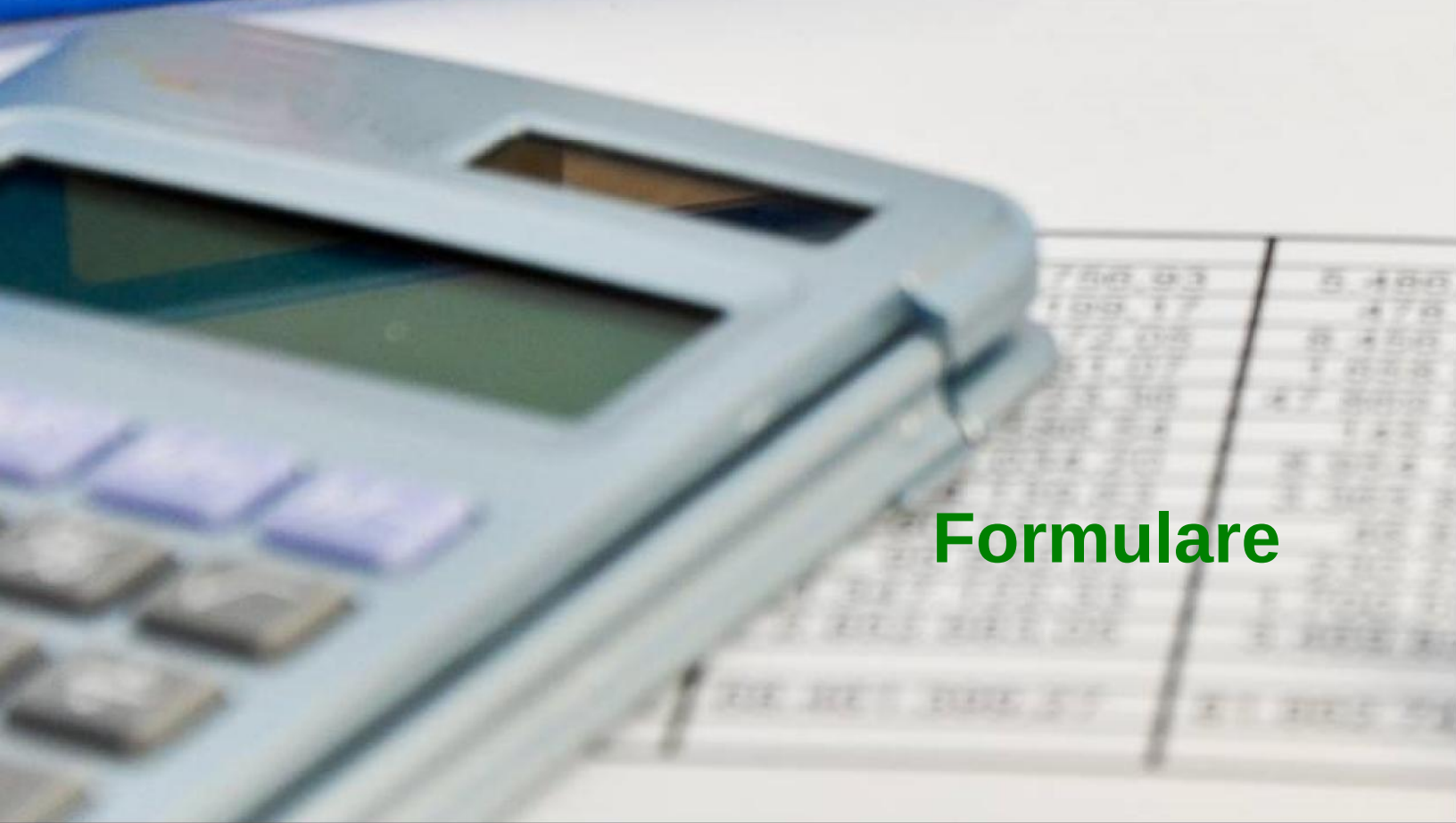
Herzlichen Dank insbesondere auch an Herrn Raymond Brodel von der Stadtverwaltung Eupen für seine wertvollen Ratschläge.

Redaktion: Sylvia Dannemark, Roger Rauw

Korrektur: Joseph Brandt

A blue folder with a metal clip is shown in the background.

Vorsorge

A calculator and a spreadsheet are shown in the foreground.

Formulare



Bestimmung einer VERTRAUENSPERSON

Gesetz vom 22. August 2002 zu den Patientenrechten (Art. 7, §2, Art. 9, §2, Art. 9, §3)

Ich Unterzeichnete(r), (Name, Vorname des Patienten), bestimme die nachstehende Person als meine Vertrauensperson, die auch in meiner Abwesenheit befugt ist, folgende Rechte auszuüben :

- ☐ das Recht sich über meinen Gesundheitszustand und dessen mögliche Entwicklung zu informieren
Zeitraum:
(z.B. bis zum Datum XX, für eine unbestimmte Zeit, ...)

Name des betreffenden Arztes (z.B. der Hausarzt, ...) :

- ☐ das Einsichtsrecht in meine Patientenakte
Zeitraum:
(z.B. bis zum Datum XX, für eine unbestimmte Zeit, ...)

Name des betreffenden Arztes (z.B. der Hausarzt, ...) :

- ☐ das Recht eine Kopie meiner Patientenakte anzufragen.
Zeitraum:
(z.B. bis zum Datum XX, für eine unbestimmte Zeit, ...)

Name des betreffenden Arztes (z.B. der Hausarzt, ...) :

- Identität des Patienten :
 - ☐ Adresse:
 - ☐ Telefonnr.: Geburtsdatum
- Identität der Vertrauensperson :
 - ☐ Name und Vorname:
 - ☐ Adresse:
 - ☐ Telefonnr.: Geburtsdatum

Ausgestellt zu (Ort)....., den (Datum).....

Unterschrift des Patienten

Empfehlung : Es wird empfohlen, drei Ausfertigungen dieses Formulars zu verfassen. Eine Ausfertigung bleibt im Besitz des Patienten, die zweite im Besitz der Vertrauensperson und die dritte im Besitz des behandelnden Arztes, bei dem die Vertrauensperson in Abwesenheit des Patienten, Informationen, Einsicht in die Patientenakte und eine Kopie der Patientenakte erhält.

Information : Der Patient kann den behandelnden Arzt jederzeit wissen lassen, dass die Vertrauensperson nicht mehr befugt ist, die oben genannten Rechte auszuüben.



Bestimmung eines BEVOLLMÄCHTIGTEN im Rahmen der Patientenvertretung

(Art. 14, §1 des Gesetzes vom 22. August 2002 zu den Patientenrechten)

- Ich Unterzeichnete(r) bestimme die nachstehend benannte Person, um mich zu vertreten, solange ich nicht in der Lage bin meine Rechte als Patient selbst auszuüben.

- Persönliche Daten des Patienten :

- Name und Vorname :
- Adresse :
- Telefonnummer :
- Geburtsdatum :

- Persönliche Daten des Bevollmächtigten :

- Name und Vorname :
- Adresse :
- Telefonnummer :
- Geburtsdatum :

Ausgestellt zu (Ort)....., den (Datum).....

Unterschrift des Patienten

- Ich nehme meine Bestimmung zum Vertreter wie oben vorgesehen an und trage dafür Sorge den Patienten in den vorgesehenen Fällen, in denen er nicht in der Lage ist, seine Rechte auszuüben, zu vertreten.

Ausgestellt zu (Ort)....., den (Datum).....

Unterschrift des Bevollmächtigten

Empfehlungen :

1. Dem Patienten wird empfohlen, zwei Ausfertigungen dieses Formulars zu verfassen. Eine Ausfertigung bleibt im Besitz des Bevollmächtigten, die zweite im Besitz des Patienten. Eine Kopie kann dem Familienarzt oder einem anderen vom Patienten bestimmten Arzt zugestellt werden. In diesem Fall handelt es sich um den Arzt..... (vom Patienten auszufüllen).
2. Die Bestimmung des Bevollmächtigten kann zu jeder Zeit durch ein datiertes und unterzeichnetes Schriftstück widerrufen werden. In diesem Fall wird empfohlen, diejenigen Personen, die eine Originalfassung des Bestimmungsformulars erhalten haben, zu benachrichtigen.

Ein Dokument der Föderalen Kommission "Patientenrechte", übersetzt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales.



Abberufung des bestimmten BEVOLLMÄCHTIGTEN im Rahmen der Patientenvertretung

(Art. 14, §1 des Gesetzes vom 22. August 2002 zu den Patientenrechten)

- Ich Unterzeichnete(r), widerrufe
hiermit die Bestimmung der nachstehenden Person als Bevollmächtigte(r)
vom/...../.....

- Persönliche Angaben des abberufenen Bevollmächtigten :

- Name und Vorname :
- Adresse :
- Telefonnummer :
- Geburtsdatum :

Ausgestellt zu (Ort)..... den (Datum)

Unterschrift des Patienten

Empfehlung :

Es wird empfohlen, diejenigen Personen, die eine Originalfassung der Bestimmung vom/...../.....
erhalten haben, zu benachrichtigen.

Ein Dokument der Föderalen Kommission "Patientenrechte", übersetzt durch das Ministerium
der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales.

**MUSTER DER VORGEZOGENEN WILLENSERKLÄRUNG
MIT BEZUG AUF DIE STERBEHILFE**
Belgisches Staatsblatt vom 13. November 2003

Rubrik I: Obligatorische Daten

A. Gegenstand der vorgezogenen Willenserklärung

Herr/Frau (*) (Name und Vorname)

(*) bittet darum, dass in dem Fall, wo er/sie (*) seinen/ihren Willen nicht mehr äußern kann, ein Arzt ihm/ihr (*) Sterbehilfe leistet, wenn die im Gesetz vom 28. Mai 2002 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(*) bestätigt die am (Datum) erstellte vorgezogene Willenserklärung wieder

(*) revidiert die am (Datum) erstellte vorgezogene Willenserklärung

(*) zieht die am (Datum) erstellte vorgezogene Willenserklärung zurück

B. Persönliche Daten des Antragstellers

Meine persönlichen Daten sind folgende:

- Hauptwohntort
- vollständige Adresse
- Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen
- Geburtsdatum und -ort

C. Merkmale der vorgezogenen Willenserklärung

Diese Willenserklärung ist frei und bewusst erstellt worden. Sie ist von den beiden Zeugen und gegebenenfalls der/den Vertrauensperson(en) unterzeichnet.

Ich erwarte, dass diese vorgezogene Willenserklärung respektiert wird.

D. Zeugen

Die Zeugen, in deren Anwesenheit ich diese vorgezogene Willenserklärung erstelle, sind:

1) Name und Vorname

Hauptwohntort

vollständige Adresse

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Telefonnummer

Geburtsdatum und -ort

eventuelles Verwandtschaftsverhältnis

2) Name und Vorname

Hauptwohntort

vollständige Adresse

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Telefonnummer

Geburtsdatum und -ort

eventuelles Verwandtschaftsverhältnis

Rubrik II: Fakultative Daten

A. Gegebenenfalls bestimmte Vertrauenspersonen

Als Vertrauensperson(en), die nach meinem Wunsch für den Fall, dass ich mich in einer Situation befinde, in der die vorgezogene Willenserklärung zur Anwendung kommen könnte, sofort benachrichtigt und in das Verfahren einbezogen wird/werden, bestimme ich in der Vorzugsreihenfolge:

1) Name und Vorname

Hauptwohntort

vollständige Adresse

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Telefonnummer

Geburtsdatum und -ort

eventuelles Verwandtschaftsverhältnis

.....(2)

B. Daten, die anzugeben sind von einer Person, die körperlich nicht in der Lage ist, eine vorgezogene Willenserklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen

Ich bin aus folgendem Grund körperlich nicht in der Lage, eine vorgezogene Willenserklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen:

.....

.....

Als Beweis füge ich in der Anlage ein ärztliches Attest bei.

Ich habe (Name und Vorname) bestimmt, um diese vorgezogene Willenserklärung schriftlich festzuhalten.

Die persönlichen Daten der vorerwähnten Personen sind folgende:

- Hauptwohntort
- vollständige Adresse
- Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen
- Telefonnummer
- Geburtsdatum und -ort
- eventuelles Verwandtschaftsverhältnis

Vorliegende Erklärung wurde in (Anzahl) unterzeichneten Exemplaren erstellt, die aufbewahrt werden (an einem Ort oder bei einer Person):

.....

.....

Erstellt in am

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift der Person, die bestimmt ist, für den Fall, dass der Antragsteller dauerhaft körperlich nicht fähig ist (1)

Datum und Unterschrift der beiden Zeugen

Datum und Unterschrift der bestimmten Vertrauensperson(en) (1)

(bei jedem Datum und jeder Unterschrift, Eigenschaft und Name vermerken)

(*) Unzutreffendes streichen (1) gegebenenfalls (2) die unter (1) vermerkten Daten werden für jede bestimmte Vertrauensperson angegeben

FORMULAR EINER WILLENSERKLÄRUNG mit Bezug auf die Organspende

KÖNIGREICH BELGIEN

Gesetzliche Basis: KE vom 30/10/86 (BS 14/02/87)

<http://www.beldonor.be>

Gemeinde:

Postleitzahl:

Formular zur Willensäußerung hinsichtlich der Entnahme und der Transplantation von Organen und Geweben nach dem Ableben

Name – Vorname(n):

Datum und Geburtsort (tt/mm/jjjj):

Nationalregisternummer:

Adresse :

- ☐ lehnt jede Entnahme von Organen oder Gewebe ab (1)
 - ☐ erklärt sich ausdrücklich als Spender (ausdrückliche Willensäußerung)
 - ☐ widerruft die Widerspruchserklärung (1)
 - ☐ widerruft die ausdrückliche Willenserklärung zur Organspende
-

(1) Für die Minderjährigen: der Vertreter desjenigen, im Namen dessen der Widerspruch oder die Rücknahme dieses Widerspruches erfolgt ist:

Verwandtschaftsgrad:

Angefertigt zu

den

Unterschrift des Antragstellers,

Unterschrift des Beamten,

Stempel der Gemeinde

(1) falls erforderlich

Diese Urkunde muss unbedingt vollständig vom Testator mit der Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Der Gebrauch einer Schreibmaschine oder eines anderen Druckverfahrens ist nicht gestattet.

Ich Unterzeichneter.....
(Name, Vorname(n), Geburtsort und -datum, Wohnort) erkläre hiermit den
ausdrücklichen Willen, dass meine sterblichen Überreste eingeäschert werden.

Datum: **(Unterschrift)**

[illegible]

ERKLÄRUNG BEZÜGLICH DER LETZTWILLIGEN VERFÜGUNG HINSICHTLICH DER BESTATTUNGSART

Der/Die Unterzeichnete,

Name und Vorname(n):

geboren in:, am

wohnhaft in (Wohnsitz und vollständige Adresse)

.....

teilt dem Standesbeamten der Stadt/Gemeindemit,

(eine der folgenden Möglichkeiten auswählen – die anderen bitte durchstreichen)

- ☐ die Beerdigung der sterblichen Überreste
- ☐ die Einäscherung mit Verstreuerung der Asche auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes
- ☐ die Einäscherung mit anschließender Verstreuerung der Asche in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer
- ☐ die Einäscherung mit Beerdigung der Asche innerhalb des Friedhofes
- ☐ die Einäscherung mit Beisetzung der Urne im Kolumbarium des Friedhofes
- ☐ die Einäscherung mit Verstreuerung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer
- ☐ die Einäscherung mit Beerdigung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof
- ☐ die Einäscherung mit Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof

als Bestattungsart zu wählen.

Der Inhalt der vorliegenden Erklärung, die der/die Unterzeichnete mit freiem Willen abgegeben hat, bildet seine/ihre letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart.

Ausgestellt zu den

Unterschrift

Diese Erklärung muss im Standesamt Ihrer Wohnsitzgemeinde abgegeben werden. Eine diesbezügliche Empfangsbestätigung wird Ihnen dann ausgestellt werden. Diese Erklärung wird im Nationalregister eingetragen.

*Werte Damen und Herren,
werte Frau Dannemark,
werter Herr Rauw,*

*ich habe das Vergnügen gehabt ihren
„Leitfaden“ als einer der ersten zu
entdecken.*

*Ja, es ist in der Tat ein Entdecken. Sie
durchleuchten den Leitfaden von allen
Seiten und für jegliche Alltagssituation.
Persönliche Daten, Krankheit, Vorsorge, ja
sogar bis zum letzten Willen findet alles
seinen Platz. Wichtige Anmerkungen und
Bemerkungen findet man genauso wie Tipps
für den Alltag.*

*Als Bestattungsangestellter habe ich mich
natürlich besonders auf die Seiten
„letzter Wille“ konzentriert. Ich staune über
so viel praktische Information.*

*Den Wert ihres Werkes wird der Mensch
wohl erst im Alltag erfahren bzw. im
Sterbefall.*

*Trauernde werden durch diese Seiten
informiert, der Verstorbene hat eine Hilfe
hinterlassen, indem er/sie alle wichtigen
Daten und Wünsche niedergeschrieben hat.*

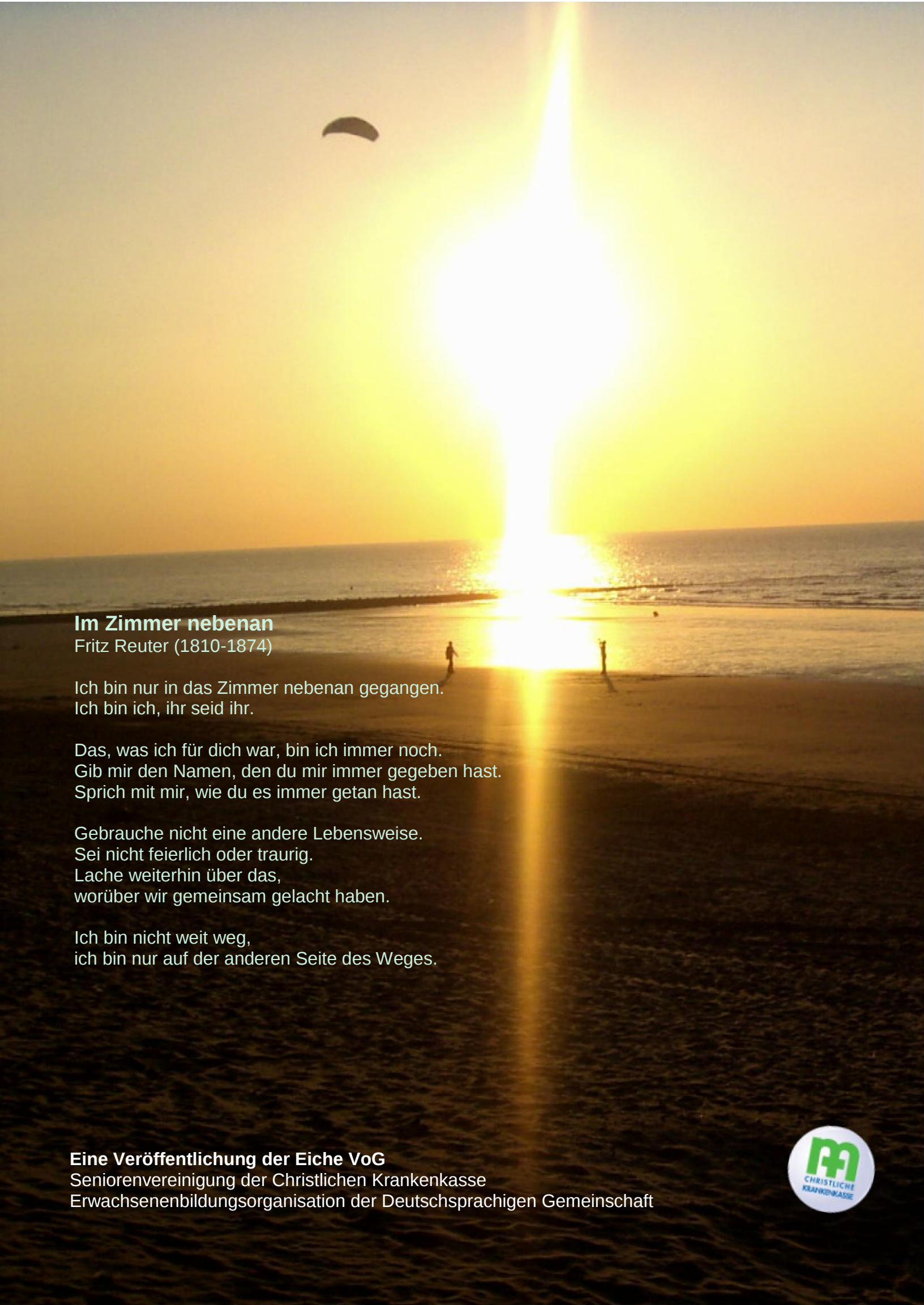
*Für uns Bestatter bedeutet dies, dass
Trauernde nicht mehr so ganz verloren uns
um Hilfe ersuchen.*

*Erlauben sie mir ein kleines Wortspiel, das
ich dankbar und ernst meine:*

*Der Vorsorge „Leidfaden“ ist ein Faden an
dem der Mensch sich richten und ganz
bestimmt halten kann.*

*Schön, dass Sie dem Menschen so nahe
stehen.*

Marc Despineux, Trauerbegleiter



Im Zimmer nebenan

Fritz Reuter (1810-1874)

Ich bin nur in das Zimmer nebenan gegangen.
Ich bin ich, ihr seid ihr.

Das, was ich für dich war, bin ich immer noch.
Gib mir den Namen, den du mir immer gegeben hast.
Sprich mit mir, wie du es immer getan hast.

Gebrauche nicht eine andere Lebensweise.
Sei nicht feierlich oder traurig.
Lache weiterhin über das,
worüber wir gemeinsam gelacht haben.

Ich bin nicht weit weg,
ich bin nur auf der anderen Seite des Weges.

Eine Veröffentlichung der Eiche VoG

Seniorenvereinigung der Christlichen Krankenkasse

Erwachsenenbildungsorganisation der Deutschsprachigen Gemeinschaft

